

Honorarordnung der Volkshochschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorare für Kurse
- § 3 Honorare und Kosten für Einzelveranstaltungen und Ausstellungen
- § 4 Honorare für Studienfahrten, Exkursionen, Führungen
- § 5 Honorare für weitere Mitarbeiter
- § 6 Aufwandsentschädigungen
- § 7 Schlussbestimmung

Honorarordnung der Volkshochschule Chemnitz

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit Beschluss Nr. 261/2014 folgende Honorarordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter/ innen der Volkshochschule Chemnitz.

§ 2 Honorare für Kurse

(1) Für die Leitung von Kursen werden in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt sowie der Qualifikationen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen Honorare bis zu 50 EUR je Unterrichtseinheit (UE, 1 UE = 45 min) gezahlt.

(2) Erfordert ein Kurs nachweislich außerordentliche Vor- bzw. Nachbereitungen, können für diese Honorare bis zu 20 EUR je Unterrichtseinheit gezahlt werden.

(3) Für außerordentliche Korrekturarbeiten gilt Absatz (2) sinngemäß. Für Prüfungskorrekturen anderer prüfender Institutionen gelten deren Bestimmungen.

(4) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Mitarbeiter/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

(5) Für Kursstunden, die ohne die Zustimmung des/der Leiters/in der Volkshochschule gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 Honorare und Kosten für Einzelveranstaltungen und Ausstellungen

(1) Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 350 EUR.

(2) Für das Einrichten von Ausstellungen beträgt das Honorar bis zu 400 EUR.

(3) Für die Bemessung der Honorare nach Abs. 1 und 2 sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, der Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.

(4) Die Kosten für Übernachtung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen werden von der Volkshochschule getragen, wenn eine An- und Abreise am Veranstaltungstag unzumutbar ist.

(5) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Mitarbeiter/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

§ 4 Honorare für Studienfahrten, Exkursionen, Führungen

(1) Für die Leitung von Studienfahrten, Exkursionen und Führungen werden Honorare entsprechend dem Zeitaufwand unter Anwendung der Regelung des § 2 Abs. 1 festgelegt. Je Veranstaltungstag werden max. 8 Stunden honoriert.

(2) Anfallende Kosten für Fahrt und Übernachtungen werden von der Volkshochschule getragen.

§ 5 Honorare für weitere Mitarbeiter

Frei- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen, die an der Planung und Koordinierung des Arbeitsprogramms der Volkshochschule maßgeblich beteiligt sind, erhalten ein Honorar bis zu 30 EUR je Zeitstunde.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

(1) Frei- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen können bei einem Anfahrtsweg über 20 km zur Stadt Chemnitz eine Aufwandsentschädigung für entstandene Fahrtkosten nach reisekostenrechtlichen Regelungen des Freistaates Sachsen erhalten.

(2) Nehmen frei- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen im Auftrag und zum ausschließlichen Nutzen der Volkshochschule Fortbildungen wahr, werden die entstandenen Aufwendungen durch die Volkshochschule erstattet.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Honorarordnung tritt am 02.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 01.08.2001 wirksame Honorarordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule Chemnitz außer Kraft.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Honorarordnung der Volkshochschule Chemnitz

- Chronologie -

	Bechluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Ordnung	27.01.93			01.02.93		-
Ordnung	16.05.01	30.05.01	-	01.08.01	-	26.
Ordnung	26.11.14	19.01.15	21.01.15	02.02.15	Nr. 03/15	117.